

Erlasse, die am 1. Januar 2024 in Kraft treten

Per 1. Januar 2024 treten verschiedene Erlasse in Kraft, welche für die Bevölkerung oder die Unternehmen Änderungen oder Neuerungen bringen. In der Liste sind die wichtigsten Erlasse mit kurzen Erläuterungen und Angaben zu den Kontaktpersonen für weitere Informationen aufgeführt.

	Titel Erlass	Kurzbeschrieb Inhalt	Direktion/ Gericht	Kontakt
1.	Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG; BGS 861.5)	Das LBBG löst das bisherige Gesetz über soziale Einrichtungen ab. Menschen mit Behinderung können dank dem LBBG vermehrt zwischen ambulanter und stationärer Betreuung wählen. Bevor eine Person mit Behinderung Leistungen bezieht, wird gemeinsam mit ihr abgeklärt, welche Unterstützung sie individuell braucht und will. Eine unabhängige Bedarfsabklärungsstelle ist zukünftig dafür zuständig. Stationäre Einrichtungen erhalten ein bedarfsorientiertes Abgeltungsmodell. Ambulante Leistungen werden massgeschneidert gemäss dem individuellen Bedarf finanziert. Zudem wird die Gleichstellung durch einen Aktionsplan zur Behindertengleichstellung und eine für die Behindertenpolitik zuständige kantonale Stelle gefördert.	DI	Manuela Leemann Leiterin Rechtsdienst manuela.leemann@zg.ch +41 41 594 51 59
2.	Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBV; BGS 861.512)	Die LBBV löst die Verordnung über soziale Einrichtungen ab. Sie konkretisiert das LBBG.	DI	Manuela Leemann Leiterin Rechtsdienst manuela.leemann@zg.ch +41 41 594 51 59

	Titel Erlass	Kurzbeschrieb Inhalt	Direktion/ Gericht	Kontakt
3.	Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4); Teilrevision	Mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes werden die Werkzeugpalette zur Abklärung der Verhältnisse erweitert. Zum einen wird die Mitwirkungspflicht der hilfeschuchenden Person ausgedehnt. Zum andern wird die Möglichkeit eines automatisierten Bezugs abschliessend bestimmter Daten und des Datenaustauschs zwischen kantonalen und kommunalen Stellen vorgesehen. Schliesslich können bei Verdacht auf unrechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen künftig unter gewissen Voraussetzungen Observationen angeordnet werden.	DI	Séverine Feh Generalsekretärin 041 594 34 02 severine.feh@zg.ch
4.	Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung; BGS 861.41); Teilrevision	Die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes bedingt auch eine teilweise Änderung der Sozialhilfeverordnung. Dort werden insbesondere die Personendaten, welche von Sozialdiensten automatisiert bezogen werden können, festgelegt. Ebenso werden gewisse Modalitäten in Bezug auf die Durchführung von Observation geregelt.	DI	Séverine Feh Generalsekretärin 041 594 34 02 severine.feh@zg.ch
5.	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG)	Es geht um die Umsetzung von Anliegen aus der Praxis und den laufenden Ortsplanungsrevisionen. Hauptthemen sind einerseits die Klärung der anwendbaren Verfahren für den Baufelder- und Niveaulinienplan sowie die Beseitigung der Rechtsunsicherheiten bei den nichtanrechenbaren Geschossflächen und andererseits neue Regelungen zu den Terrassenhäusern und zum Gebäudeabstand, welche den Gemeinden mehr Regelungskompetenzen einräumen. Schliesslich wird neu auch die elektronische öffentliche Auflage von Baugesuchen geregelt.	BD	Roman Wülser Generalsekretär 041 728 53 11 roman.wuelser@zg.ch

	Titel Erlass	Kurzbeschrieb Inhalt	Direktion/ Gericht	Kontakt
6.	Steuergesetz 8. Teilrevision	Erhöhung der Kinderbetreuungsabzüge, Weiterführung der erhöhten persönlichen Abzüge, Senkung des Einkommenssteuertarifs, Reduktion und Verbesserungen bei der Vermögenssteuer. Erhöhung der Kapitalsteuerbefreiung bei Vereinen. Diverse Anpassungen an Bundesrecht.	FD	Heinz Tännler Finanzdirektor 041 728 36 03 heinz.taennler@zg.ch

Abkürzungen:

BD: Baudirektion

DI: Direktion des Innern

FD: Finanzdirektion